



FFA – Filmförderungsanstalt

Bundesanstalt des öffentlichen Rechts
Große Präsidentenstraße 9

10178 Berlin



ANTRAG

auf Zuerkennung von Förderungshilfen nach § 2 Filmförderungsgesetz (FFG) und der Richtlinie D.17

1. Art der Förderung

Projektförderung

Institutionelle Förderung

2. Antragsteller*in

Firma (Antragsteller*in)	
Rechtsform	
Geschäftsführer*in	
Ansprechpartner*in	
Postanschrift	
PLZ / Stadt	
Telefon Ansprechpartner*in	
Mobil Ansprechpartner*in	
E-Mail-Adresse Ansprechpartner*in	

Weitere Angaben

USt-IdNr.:	
------------	--

Kopie des Handelsregisterauszugs.....Anlage Nr _____

Bei institutioneller Förderung: Haushalts- oder Wirtschaftsplan.....Anlage Nr _____

Besteht Vorsteuerabzugsberechtigung gem. § 15 UStG? Ja Nein

Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU*)? Ja Nein

*Definition: siehe Richtlinie D. 17



3. Maßnahme

Titel der Maßnahme	
Standort der Maßnahme	

Detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme.....Anlage Nr _____

Zeitlicher Entwicklungsplan der geplanten Maßnahme.....Anlage Nr _____

Beginn der geplanten Maßnahme	
Ende der geplanten Maßnahme	

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, nachdem die FFA über den Antrag entschieden und dem/der Antragstellenden die Förderzusage schriftlich mitgeteilt hat. Wenn der/die Antragstellende aus besonderen Gründen nach der Einreichung des Antrags, aber noch vor der Entscheidung der FFA, bereits Maßnahmen einleiten muss, kann hiermit ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn² gestellt werden:

Vorzeitiger Maßnahmebeginn:	
-----------------------------	--

Begründung der Notwendigkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns

4. Kosten und Finanzierungsplan

Gesamtkosten der Maßnahme: EURO [ohne Steuern etc.]

Antragssumme: EURO = % des Budgets [max. 80% der Gesamtkosten]

Eigenanteil: EURO = % des Budgets [mind. 20% der Gesamtkosten]

Kostenaufstellung.....Anlage Nr _____

Finanzierungsplan.....Anlage Nr _____

² Hinweis: Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung. Das Finanzierungsrisiko wird von der/dem Antragsteller/in getragen.



5. Erklärungen des/der Antragstellenden

Ich/Wir versichern, dass gegen mich/uns keine unbeglichene Rückforderung einer Beihilfe vorliegt, die die Europäische Kommission für unzulässig oder unvereinbar mit dem Europäischen Recht erklärt hat.

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass sein/ihr Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“; Erläuterung siehe Merkblatt) ist

oder

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass sein/ihr Unternehmen im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 in Schwierigkeiten geraten ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in solchen ist, aber bis zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der oben genannten Verordnung war. (HINWEIS: Unternehmen, die erst ab dem 01.01.2022 in Schwierigkeiten geraten sind, sind nicht antragsberechtigt.)

6. Hinweis zu Subventionsbetrug, subventionserheblichen Tatsachen und Kenntnisnahme durch Antragsteller*in

Sie werden auf den Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) hingewiesen und nehmen mit der Unterzeichnung des Antrags von folgendem Kenntnis:

Das Strafgesetzbuch enthält den Straftatbestand des Subventionsbetrugs (§ 264 StGB). Förderhilfen nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) sind Subventionen. Nach dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037 ff.) ist die FFA verpflichtet, bei dem Verdacht, dass ein Antragsteller über subventionserhebliche Tatsachen, die für ihn oder einen anderen vorteilhaft sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles aufgrund des FFG abhängig sind. Dies sind bei dieser Antragstellung die unter Ziffer 1 bis 4 sowie nach §2 Abs. 2 der Richtlinie D.17 für die Förderung zur Erfüllung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt nach § 2 von Ihnen zu machenden Angaben. Änderungen dieser subventionserheblichen Tatsachen sind der FFA gem. § 3 Abs. 2 SubvG unverzüglich mitzuteilen. Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass gemäß § 4 Abs. 1 SubvG im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der verdeckte Sachverhalt maßgeblich ist.

7. Bereitstellung von Daten/ Datenschutzerklärung

Ich/Wir willige(n) in die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der im Antrag und allen ergänzenden Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten durch die Filmförderungsanstalt ein. Dies ist erforderlich zur Bearbeitung, Durchführung, Prüfung, Evaluierung und Veröffentlichung der Fördermaßnahme.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die für die Bearbeitung nach den Vorschriften des Haushaltsrechts und der einschlägigen Filmförderungsbestimmungen notwendigen personenbezogenen Daten freiwillig zur Verfügung stelle(n).

Ich/Wir willige(n) in die Weitergabe und Verarbeitung folgender Daten an und durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), andere filmfördernde Stellen, die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films und die Europäische Kommission ein: Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin, Titel und Kurzzusammenfassung der Maßnahme, Kosten der Maßnahme, Finanzierungsplan, beantragte Summe und bewilligter Betrag aus diesem Förderungsantrag sowie der prozentuale Anteil des insgesamt durch staatliche Beihilfen finanzierten Teils der beihilfefähigen Gesamtkosten der Maßnahme (Förderintensität) und die Höhe der vorrangig rückzahlbaren Finanzierungsbestandteile.



Ich/ Wir willige(n) in die Veröffentlichung der oben genannten Daten, mit Ausnahme des Finanzierungsplans, durch die BKM, die FFA und die EU Kommission ein.

Ich bin/ Wir sind mit der Verarbeitung und Übermittlung der Daten zu statistischen Zwecken an die BKM und an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einverstanden.

Ich/Wir werde(n) auf Anfrage der FFA weitere Daten für die Evaluierung der Fördermaßnahme zur Verfügung stellen.

Ich bin/ Wir sind darüber informiert, dass die FFA der Europäischen Kommission alle zur Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit der Förderhilfe erforderlichen Daten übermittelt. Bei Förderungen über 500.000 € sind zudem die nach den europäischen Vorgaben in das Transparenzregister der Europäischen Kommission einzutragenden Daten (u.a. der Titel der Maßnahme, das Datum des Zuwendungsbescheides, der Name des Förderempfängers, die Fördersumme, die Förderintensität sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Größe des Unternehmens) zu übermitteln. Diese Daten werden im Transparenzregister der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Sie können Ihre Einwilligung verweigern oder jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und von der FFA die Löschung entsprechender Daten verlangen. Bei Verweigerung der Einwilligung kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten Sie im Falle eines Widerrufs dieser Einwilligung bereits einen Förderbescheid erhalten haben, muss dieser aufgehoben werden.

Der Antragsteller informiert seine betroffenen Vertragspartner über die oben beschriebene Nutzung der Daten.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

Ort, Datum	Name in Druckbuchstaben	Rechtsverbindliche Unterschrift/en, Firmenstempel